

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

30. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.04.2020

Nr. 12

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen	2
Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit Ausnahme der Havelschule	5
Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz vom 19.03.2020	6
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Grüne Aue“ in der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Märkische Aue“ in der Stadt Brandenburg an der Havel	8
Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	10

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel - Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel Ausgabe Nr. 110 – April 2020 (Auszüge)	11
Impressum	11

Amtlicher Teil

An alle Kindertageseinrichtungen und
nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur
Beherbergung von Kindern und Jugendlichen

Brandenburg an der Havel, 22.04.2020

Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung vom 27. April 2020 weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

Der Betrieb von Kindertagespflegestellen ist ebenfalls bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung gilt für alle öffentlichen und freien Träger. Das insoweit seit dem 18. März 2020 bestehende Verbot, Kinder aufzunehmen, gilt fort. Es handelt sich nicht um ein Betretungsverbot, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung bei Notfallbetreuung

Ausnahmen werden gestattet für:

- a) die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen (Ziffer 1.2.),
- b) die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls und
- c) die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen von Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen sowie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden; Voraussetzung für eine Notbetreuung bei Alleinerziehenden ist, dass der / die Alleinerziehende erwerbstätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung bei Tätigkeit der Eltern in kritischen Infrastrukturbereichen

Voraussetzung für eine solche Notbetreuung ist, dass mindestens ein Elternteil in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen vorgesehen:

- a. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
- b. Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d. Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e. Rechtspflege,
- f. Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und vergleichbare Bereiche,
- g. Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h. Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- i. Lehrerinnen und Lehrer für zugelassenen Unterricht, pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j. Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k. Veterinärmedizin,
- l. Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs
- m. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen.

Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die Gruppengröße für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII gelten fort. Eine Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze zwecks Notfallbetreuung muss nicht angezeigt werden. Für bereits dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss keine sog. Personalmeldung an das Ministerium für Jugend, Bildung und Sport abgegeben werden.

Dem zuständigen staatlichen Schulamt sowie dem Ministerium für Jugend, Bildung und Sport sind von der Stadt Brandenburg an der Havel zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII abzugeben.

2.

Nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Ferienlager) wird der mit Wirkung vom 18. März 2020 bereits untersagte Betrieb weiterhin bis zum 8. Mai 2020 untersagt.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Lungenkrankheit Covid-19 wird von der WHO als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung des Coronavirus ist weiterhin nicht gestoppt und das Ausmaß der Erkrankungen ist derzeit nicht absehbar. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung
über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, mit
Ausnahme der Havelschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Über die seit Mittwoch, den 18. März 2020 geltende Untersagung hinaus, wird bis zum 8. Mai 2020 allen Schulen in Brandenburg an der Havel, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft, die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflcht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags schulischer Angebote statt.

Abweichend hiervon kann der Unterrichtsbetrieb an der Havelschule fortgeführt werden.

Die Untersagung gilt, soweit keine Zulassung erfolgt:

Ab dem **27. April 2020** wird für Schülerinnen und Schüler

- a) der Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 an Oberschulen, Gymnasien sowie Förderschulen und
- b) der Unterricht in den beruflichen Bildungsgängen an Oberstufenzentren zur Vorbereitung auf Prüfungen

zugelassen. Entsprechendes gilt für Bildungsdienstleister im Bereich der beruflichen Bildung und überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen sowie vergleichbare Angebote.

Sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, Beratungen schulischer Gremien, Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule werden zugelassen, soweit diese nicht durch das für Schule zuständige Ministerium aus schulfachlichen Gründen untersagt werden.

Die Wohnheime für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren können ihren Betrieb entsprechend der schulischen Angebote aufnehmen.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer Notfallbetreuung fortgeführt werden. Insoweit wird auf Ziffer 1.1. und 1.2. der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen vom heutigen Tage verwiesen.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen

eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Lungenkrankheit Covid-19 wird von der WHO als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung des Coronavirus ist weiterhin nicht gestoppt und das Ausmaß der Erkrankungen ist derzeit nicht absehbar. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten kann. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Schüler, Lehrer, Eltern und sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

Hochachtungsvoll

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz vom 19.03.2020

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz vom 19.03.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Entgeltordnung kommunaler Schiffsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze

„Der Ortsbeirat beantragt, im § 1 Abs. 1 (Geltungsbereich) des Entwurfes die Worte: „Gollwitz/Ablage“ zu streichen.“

Beschluss zum Demografiebericht 65+/Stand 2020 einschließlich einer Prognose bis 2030

„Der Ortsbeirat Gollwitz beantragt, den sogenannten Monitoring-Stadtteil 9 (Andere) im Rahmen der Überarbeitung des Berichts sowie zur Erstellung weiterer Berichte, in mehrere Orts- bzw. Stadtteile aufzuspalten und dafür auch die konkreten Ortsbezeichnungen zu verwenden.“

Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung von Flächen in der Straße „Grüne Aue“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), werden die Flächen südwestlich der Straße „Grüne Aue“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Diesen Flächen werden später einem unselbstständigen Gehweg dienen. Mit der Widmung erhalten diese Flächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Flächen südwestlich der Straße „Grüne Aue“ befinden sich im Stadtteil Neustadt im Plangebiet des Bbauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Grüne Aue“.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmungsfläche
Brandenburg	50	24/4	91 m ²
Brandenburg	50	25/4	77 m ²
Brandenburg	50	26/4	82 m ²
Brandenburg	50	27/4	86 m ²
Brandenburg	50	28/4	83 m ²

Die anliegende Karte, aus der die Widmungsflächen durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Flächen werden, wie der Hauptverlauf der Straße „Grüne Aue“, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Straßenbaulast:

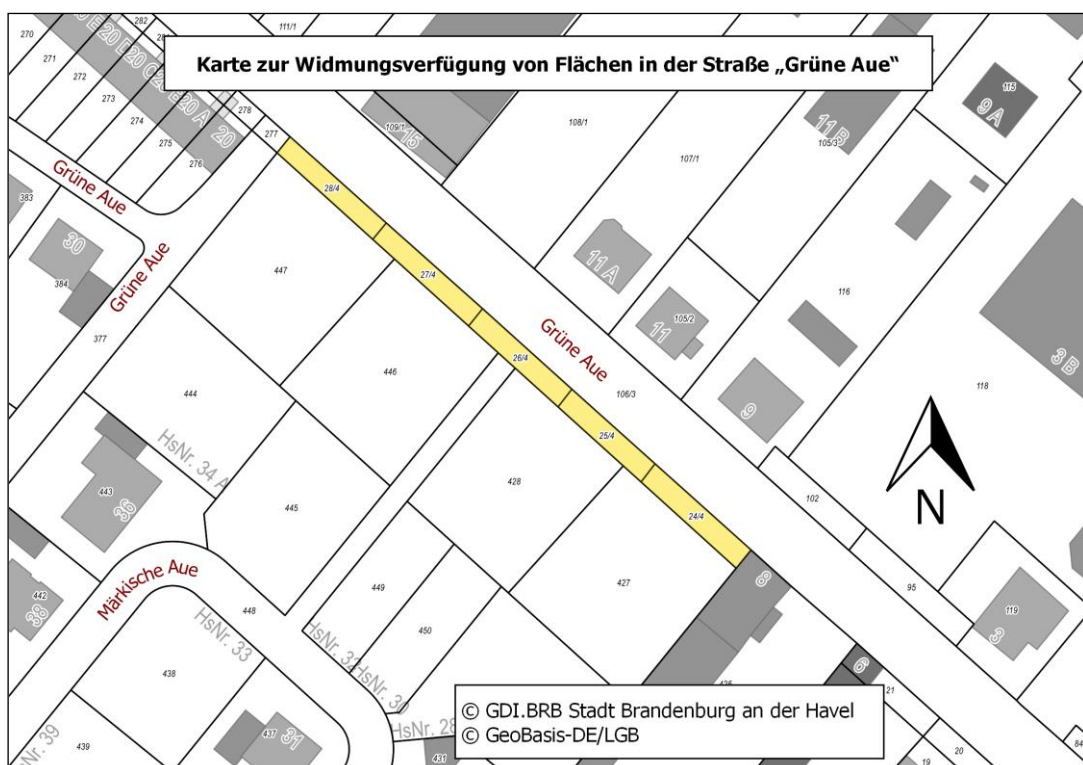
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister in Brandenburg an der Havel zu erheben.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 09.04.2020



Bekanntmachung der Verfügung zur Widmung der Straße „Märkische Aue“ in der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 15, 13. August 2009, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. Brandenburg Teil I, Nr. 37, 19. Dezember 2018, S. 3), wird die Straße „Märkische Aue“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Lage:

Die Straße „Märkische Aue“ befindet sich im Stadtteil Neustadt im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohngebiet Grüne Aue“.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Widmungsfläche
Brandenburg	50	424	334 m ²
Brandenburg	50	448	2.820 m ²

Die anliegende Karte, aus der die Widmungsflächen durch Markierung hervorgehen, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Festsetzungen:

Straßengruppe:

Die Straße „Märkische Aue“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Funktion:

Die Straße „Märkische Aue“ hat die Funktion einer Erschließungsstraße.

Straßenbaulast:

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Brandenburg an der Havel.

Widmungsbeschränkungen:

Für die neu angelegte ringförmige Straße besteht keine Widmungsbeschränkung.

Die Benutzung des Gehweges zwischen der ringförmigen Straße und der Straße „Grüne Aue“ wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt (schraffierter Bereich in der Karte).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel zu erheben.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, 09.04.2020

Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“
- Der Vorsitzende -

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“ am Samstag, **dem 02. Mai 2020 um 18 Uhr**, Schlossallee 81 (Kulturraum), 14776 Brandenburg a.d.H. – OT Gollwitz herzlich ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Billigung der Niederschrift vom 30.03.2019
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/20
6. Beschluss über die Höhe, Verteilung, Fälligkeit, Auszahlungsmodus und Verwendung des Reinertrages
7. Beschluss zur Haushaltssatzung 2020/21
8. Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“
9. Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Jagdgenossenschaft „Brandenburg an der Havel/Gollwitz – Emster Aue“
10. Wahl des Jagdvorstandes und der Rechnungsprüfer

Im Anschluss erfolgt die Barauszahlung der Jagdpacht 2019/20.

Die Niederschrift vom 30.03.19, die Beschlussvorlagen zu den TOP'en 5 - 9 sowie der Entwurf des Haushaltsplans 2020/21 liegen ab dem 10.04.2020 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Helmut Pokorny, Sommerweg 29, 14776 Brandenburg an der Havel zur Einsichtnahme aus.

gez. Helmut Pokorny

Nichtamtlicher Teil

Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel

Aktuelle Ausgabe des Infobriefes der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel Ausgabe Nr. 110 – April 2020 (Auszüge)

Alle Ausgaben des Flämingshavelbriefes finden Sie auf der Internetseite flaeming-havel.de unter dem Menüpunkt „Service & Kontakt“.

Neue Bewilligungen aus dem ersten bis zehnten Projektauswahlverfahren

Wir gratulieren folgenden Projekten zu einem Bewilligungsbescheid des Landesamtes in Groß Glienicke und wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung:

- Ausbildung von Wanderleitern (Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland)
- Multifunktionszentrum Borkwalde
- Sanierung Kita und Vereinshaus in Medewitz
- Ländlicher Wegebau zur „Alten Gärtnerei“ in Päwesin (GAK-finanziert)
- Bau Beetzsee-Havel-Radweg Klein Kreuz - Saaringen (GAK finanziert)
- Ausbau Schulstraße Wollin (GAK finanziert)

Hilfsportal zur Unterstützung von Betrieben in der Corona-Krise

Gerade die kleinen regionalen, touristischen und kreativen Betriebe in unserer Region leiden besonders unter den Auswirkungen der Beschränkungen im Rahmen der Corona-Krise. Die Tourismusorganisation des Landes Brandenburg hat deshalb ein Portal zur Unterstützung aufgebaut. Unter www.brandenburg Helfen.de können sich von der Corona-Krise betroffene Unternehmer/innen und Firmen anmelden und Gutscheine oder Spendenoptionen anbieten – die Branche spielt keine Rolle. Alle die mit ihrem Einkauf oder anders helfen wollen, sind herzlich eingeladen das Portal zu nutzen.

Weitere Informationen rund um Corona und Unternehmen finden Sie auf den Seiten der Wirtschaftsförderung PM <http://www.wirtschaft.pm/wirtschaftsforumpm/informationen-corona-und-unternehmen/>

Alte Obstsorten - für neue Vielfalt im Naturpark Hoher Fläming

Die Naturparkverwaltung Hoher Fläming unterstützt im Jahr 2020 die Nachpflanzung und Neuanlage von Streuobstwiesen im Naturpark mit alten flämingtypischen Obstsorten. Das Land Brandenburg stellt die Hochstämme im Wert von insgesamt 10.000 Euro bereit.

Engagierte Vereine, Schulen, Gemeinden, aber auch private Flächeneigentümer können ab sofort ihr Interesse der Naturparkverwaltung in Raben mitteilen.

Ansprechpartnerin ist Frau Elisa Kallenbach, Telefon: 033848/ 60001, Elisa.Kallenbach@ifu.brandenburg.de

Weitere Infos: www.naturpark-hoher-flaeming.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember